

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Behörden

Diskriminierende Ungleichbehandlungen durch Behörden (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d168.html>)

Diskriminierende Ungleichbehandlungen durch Behörden

Beispiel: Die Ehe einer Schweizerin und eines Ghanaers wird vom zuständigen Zivilstandesamt ohne weitere Abklärungen als «Scheinehe» klassiert und aufgelöst. Begründung: In letzter Zeit seien auffällig viele Ehen zwischen Asylbewerbern aus Afrika und Schweizerinnen geschlossen worden.

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot Art. 8 Abs. 2 BV untersagt es Behörden, Menschen wegen ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit ohne Rechtfertigung zu benachteiligen. Es handelt sich dabei um Merkmale, die eine Person nur schwer oder gar nicht ablegen kann. Eine Ungleichbehandlung aufgrund von Hautfarbe oder Herkunft ist kaum mit sachlichen Gründen zu rechtfertigen, da hier das Recht einen besonders strengen Massstab anlegt. Auch Unterscheidungen nach dem Rechtsstatus müssen sachlich gerechtfertigt werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 BV). Aufgrund der vertraglich geregelten, besonders engen wirtschaftlichen Beziehung zwischen der Schweiz und der EU sind jedoch gewisse Unterscheidungen zwischen EU-Staatsangehörigen und Angehörigen aus Ländern ausserhalb der EU rechtmässig, wenn es um den Arbeitsmarkt geht.

Eine diskriminierende Ungleichbehandlung durch Behörden kann auch indirekt erfolgen. Das trifft zu, wenn sich ein «neutrales» staatliches Handeln im konkreten Anwendungsfall auf Menschen bestimmter Herkunft, Hautfarbe, Lebensweise usw. benachteiligend auswirkt. Eine solche Benachteiligung lässt sich je nach dem durch einen sachlichen Grund (z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse) rechtfertigen.

Auch wenn eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, so darf sie in keinem Fall unverhältnismässig sein. Sie muss sich eignen, um das gewollte, im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen, und sie muss für die betroffene Person zumutbar sein (vgl. analog Art. 36 BV).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg